

Liestal, 12. Juni 2024

Weisung: Rahmenbedingungen für Unterrichtsentlastung und Bezahlung von Stellvertretungen im Rahmen von ZUKUNFT.VS

Ausgangslage

Im Rahmen des Programms Zukunft Volksschule stehen den Schulen Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen zur Verfügung. Das Ziel der Weiterbildung ist die Qualitätsentwicklung des Unterrichts in Bezug auf die Schwerpunktsetzung «Bildungserfolg für alle» und Medien und Informatik.

Der Weiterbildungsbedarf der Lehrpersonen wird im Dialog zwischen Schulleitung und Lehrperson erfasst, um bedarfsgerechte [Weiterbilvereinbarungen](#) abzuschliessen. Im Zentrum stehen in erster Linie modulartige Weiterbildungen und niederschwellige Kursangebote. CAS und Facherweiterungen stehen nicht im Zentrum des Programms. Neben bezahlten Stellvertretungen und/oder bezahlter Arbeitszeit gilt es auch individuelle Entlastungen bei Aufgaben im Berufsauftrag an der Schule vor Ort zu prüfen. Der Kanton übernimmt ausserdem die Kurskosten.

1. Grundsätze

- 1.1. Die Lehrpersonen erhalten Guthaben in Form einer Arbeitszeitpauschale für die vom AVS definierten Weiterbildungen und Fachtagungen (vgl. Kursliste ZUKUNFT.VS).
- 1.2. Die Unterrichtsentlastung erfolgt über den Einsatz von Stellvertretungen.
- 1.3. Die Schulleitung und die Mitarbeitenden schliessen im gemeinsamen Gespräch eine Weiterbilvereinbarung ab und vereinbaren dabei auch die Verrechnung gemäss Jahresarbeitszeit mit dem Berufsauftrag.
- 1.4. Die Schulleitung setzt bezahlte Stellvertretungen (Primar 83,8%; Sek I 87%) ein für Lehrpersonen, die eine vom AVS definierte Weiterbildung aus der Kursliste ZUKUNFT.VS absolvieren. Die schulinternen Abläufe beim Einsatz von Stellvertretungen bleiben bestehen.
- 1.5. Rückwirkende Vergütungen sind nicht vorgesehen.
- 1.6. Das AVS führt eine Übersicht aller Angebote, die im Rahmen von ZUKUNFT.VS finanziert werden und aktualisiert die [Kursliste ZUKUNFT.VS](#) bei der Aufnahme neuer Angebote im Rahmen des Programms ZUKUNFT.VS. Die Liste ist auf der kantonalen Webseite publiziert.
- 1.7. Für Fachtagungen gemäss Kursliste ZUKUNFT.VS können ausschliesslich Stellvertretungen an Lehrpersonen bezahlt werden, die gemäss Stundenplan Unterrichtsverpflichtungen haben. Die Vergütung für weitere zeitliche Aufwände wie die Vor- und Nachbearbeitung der Fachtagung (beispielweise Themeninhalte an SchiWe, in Fachgremien, im Kollegium oder der Schulleitung zu transportieren), ist in Absprache zwischen der Schulleitung und der Lehrperson zu vereinbaren. Der Zusatzauftrag der Schulleitung wird über den Berufsauftrag abgerechnet.
- 1.8. Die Regelung tritt ab Schuljahr 2022/2023 in Kraft.

2. Ablauf

- 2.1. Die Schulleitung und die Lehrperson unterschreiben eine Weiterbildungsvereinbarung (Excel Programm Zukunft Volksschule) für Weiterbildungen der Kategorie I und II (Kursliste ZUKUNFT.VS).
- 2.2. Die Schulleitung sendet die Vereinbarung per E-Mail an zukunft.vs@bl.ch.
- 2.3. Die Schulleitung erhält eine Bewilligung durch das AVS und leitet eine Kopie an die Lehrperson weiter.
- 2.4. Die Lehrperson meldet sich für den Kurs via Anmeldewebsite BL der FHNW an: www.fhnw.ch/wbph-bl.
- 2.5. Der Einsatz von Stellvertretungen ist bei Bedarf aufgrund Unterrichtsverpflichtung (Stundenplan) möglich. Die Abrechnung erfolgt für interne und externe Stellvertretungen mit dem Formular «Zahlungsbordereau ZUKUNFT.VS für Stellvertretungen».
- 2.6. Wird die Arbeitszeitpauschale aufgrund Unterrichtsverpflichtung (Stundenplan) überschritten, übernimmt der Kanton die weiteren Stellvertretungskosten.
- 2.7. Wird die Arbeitszeitpauschale aufgrund Unterrichtsverpflichtung (Stundenplan) nicht ausgeschöpft, können weitere Stellvertretungen bis zum maximalen Guthaben eingesetzt werden. Ziel: Unterrichtsentlastung für Vor- und Nachbereitung (inkl. Erarbeitung Lernnachweise) der Weiterbildung.
- 2.8. Die Arbeitszeitpauschale kann nicht in die Stundenbuchhaltung übertragen werden.
- 2.9. Nach Abschluss der Weiterbildung erfolgt die Auszahlung des Restguthaben in Lektionen mit dem Auszahlungsantrag Programm Zukunft Volksschule. Eine Auszahlung wird nicht gewährt, wenn a) die Lehrperson weniger als 80% des Kurses besucht hat und b) die Lehrperson vor Abschluss der Weiterbildung eine neue Stelle ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft antritt.